

SONDERBEDINGUNGEN FRANKIERMASCHINE

In Ermangelung von Bestimmungen in den vorliegenden Sonderbedingungen („Sonderbedingungen“) finden die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verfügbar unter www.post.lu/Bedingungen und in einer POST-Verkaufsstelle, Anwendung. Es gelten die nachfolgenden bzw. die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Begriffsbestimmungen.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abdruck**“: deutlich sichtbare Marke in leuchtend roter Farbe (oder jeder anderen von POST Courier festgelegten Farbe), die rechts oben auf der Vorderseite einer Sendung abgedruckt wird und den Wert einer Frankierung hat. Diese Marke muss die folgende Angaben umfassen: (i) das Herkunftsland: „Luxembourg“, (ii) das Datum des Einlieferungstages, (iii) den Frankierwert oder Vermerk „Port payé“ oder die Kategorie der Sendung, (iv) den Namen oder das Logo von POST Courier und (v) die Nummer. Die Marke kann ggf. eine Werbung oder einen informativen Hinweis enthalten;

„**Anbieter**“: jeder Hersteller oder Wiederverkäufer von Frankiermaschinen, der von POST Courier zugelassen wurde (die entsprechende Liste ist in Verkaufsstellen erhältlich oder auf die Website verfügbar, wobei sich POST Courier das Recht vorbehält, diese Liste einseitig zu ändern);

„**Fernablesung**“: Der Vorgang, der darin besteht, an einem von POST Courier festgelegten Datum und auf automatisierte Weise die Position des Zählers bestimmter Arten von Frankiermaschinen zu lesen, die mit den Servern der Anbieter verbunden sind;

„**Frankiermaschine**“: jedes von POST Courier zugelassene Modell einer Frankiermaschine, das von einem Anbieter erhalten wird und mit dem Abdrücke auf Sendungen oder auf jegliche Träger, die auf Sendungen aufgeklebt werden, aufgebracht werden können;

„**Genehmigung**“: förmliche Annahme des Genehmigungsantrags des Kunden durch POST Courier;

„**Genehmigungsantrag**“ (oder „**Antrag**“): das Formular, mit dem ein Kunde die Genehmigung zur Nutzung seiner Frankiermaschine bei POST Courier beantragt;

„**Kontrollbericht**“: das Formular, das vom Kunden monatlich ausgefüllt wird und in dem er den Zählerstand seiner Frankiermaschine zu einem von POST Courier in diesem Formular festgelegten Datum angibt;

„**Nummer**“: eindeutige Kennnummer einer Frankiermaschine, die im Abdruck erscheinen muss;

„**Postalische Versiegelung**“: die Versiegelung oder jedes andere gleichwertige Verfahren, mit dem die missbräuchliche und/oder nicht den Sonderbedingungen entsprechende Nutzung einer Frankiermaschine verhindert werden soll und die vom Anbieter der Frankiermaschine oder von einem Bediensteten von POST Courier an derselben angewandt wird.

2. GENEHMIGUNG

- 2.1. Jeder Kunde, der seine Sendungen selbst mit einer Frankiermaschine frankieren möchte, muss hierzu die vorherige Genehmigung von POST Courier einholen.
- 2.2. Der Kunde kann eine Frankiermaschine bei einem Anbieter durch direkten Abschluss eines separaten Vertrags mit einem solchen Anbieter erwerben oder mieten. Die dadurch anfallenden Kosten (insbesondere einschließlich Kauf- oder Mietpreis, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb und/oder Wartung der Frankiermaschine) gehen vollständig und ausschließlich zu Lasten des Kunden. POST Courier übernimmt keinerlei Verantwortung für den Betrieb und/oder die Wartung einer Frankiermaschine.
- 2.3. Vor Inbetriebnahme einer Frankiermaschine muss der Kunde einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Antrag bei POST Courier einreichen. POST Courier kann den Antrag nach alleinigem Ermessen ohne Begründung oder Haftung annehmen oder ablehnen, insbesondere im Falle der vorherigen Nichtzulassung der Frankiermaschine und/oder des Anbieters oder wenn der Kunde falsche, unvollständige oder inkorrekte Angaben gemacht hat.
- 2.4. Die Genehmigung kann an die Bedingung einer vorherigen Sicherheitsleistung zugunsten

- 2.5. Der Vertrag über den Dienst Frankiermaschine wird für eine unbefristete Laufzeit geschlossen und tritt ab dem Datum der Genehmigung durch POST Courier in Kraft und endet am Tag des Widerrufs der Genehmigung oder der Kündigung des Vertrags.
- 2.6. Der Kunde akzeptiert, dass ein Mitarbeiter von POST Courier jederzeit während der Geschäftszeiten von POST Courier sämtliche erforderlichen Kontrollen und/oder Ablesungen an der Frankiermaschine vor deren Inbetriebnahme und während der gesamten Laufzeit des Vertrags an dem vom Kunden angegebenen Standort der Frankiermaschine durchführen kann. Der Kunde verpflichtet sich, dem Mitarbeiter von POST Courier hierzu den freien und problemlosen Zugang zur betreffenden Frankiermaschine zu gewähren.

3. NUTZUNG

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Frankiermaschine nur zu verwenden, wenn die Postalische Versiegelung vorhanden und unversehrt ist, und nicht zu versuchen, diese Postalische Versiegelung zu entfernen oder zu ändern.
- 3.2. Die Sendungen können gemäß einem der folgenden Verfahren frankiert werden:
 - Frankierung mittels eines einzigen Abdrucks;
 - Frankierung mittels zweier oder dreier Abdrücke, die nebeneinander angebracht werden;
 - Frankierung mittels Abdrücken, die durch Briefmarken ergänzt werden.
- 3.3. Die folgenden Abdrücke sind nicht gültig und werden nicht anerkannt:
 - (i) Abdrücke, die nicht den vorliegenden Sonderbedingungen entsprechen;
 - (ii) Abdrücke, bei denen mindestens eine Angabe fehlt, nicht lesbar, unvollständig oder falsch positioniert ist;
 - (iii) Abdrücke mit einer Frankiermaschine, für die die Genehmigung verweigert oder widerrufen wurde;
 - (iv) Abdrücke mit einer defekten Frankiermaschine;
 - (v) Abdrücke, die gefälscht oder unrechtmäßig hergestellt wurden;
 - (vi) Abdrücke, die sittenwidrig sind und gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und/oder
 - (i) Abdrücke eines Kunden, dessen letzte Rechnung in Bezug auf den Dienst nicht ordnungsgemäß innerhalb der geltenden Frist beglichen wurde.
- 3.4. Jegliche Sendung, die dem vorliegenden Artikel nicht entspricht, wird gemäß Artikel 6.3.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt.
- 3.5. Sendungen, die mittels Abdrücken frankiert werden, können in jedem öffentlichen Briefkasten, in jeder Verkaufsstelle von POST Courier oder an jedem anderen von POST Courier zugelassenen Ort gebündelt abgegeben werden.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, ab dem Datum der Genehmigung bis zur effektiven Außerbetriebnahme der betreffenden Frankiermaschine, POST Courier die monatliche Fernablesung der Zähler der Frankiermaschine zu erlauben oder monatlich innerhalb der festgesetzten Frist die Kontrollberichte in Bezug auf diese Frankiermaschine zuzusenden, und zwar auch bei Nichtgebrauch derselben.
- 3.7. Die Rechnungsausstellung der Frankierung erfolgt monatlich auf der Grundlage der Fernablesung der Zähler der Frankiermaschine, der vom Kunden erstellten Kontrollberichte und/oder der von POST Courier durchgeführten Kontrollen und Ablesungen. Wird die Frankiermaschine nicht für die Fernablesung der Zähler angeschlossen oder sollte der Kontrollbericht nicht innerhalb der festgesetzten Frist empfangen oder bestehen begründete Zweifel am Wahrheitsgehalt eines oder mehrerer Kontrollberichte, hat POST Courier das Recht, dem Kunden eine Verbrauchsschätzung in Rechnung zu

- 3.8. stellen.
Der Wiedereinbau des Zählers einer Frankiermaschine darf nur vom Anbieter oder von POST Courier in einer hierzu autorisierten Verkaufsstelle vorgenommen werden.
- 3.9. Falls der Kunde feststellt, dass eine Postalische Versiegelung beschädigt oder entfernt wurde, muss er POST Courier umgehend hiervon in Kenntnis setzen. Sollten sich das Datum und/oder die Umstände der Entfernung und/oder Beschädigung einer Postalischen Versiegelung als unsicher erweisen oder begründete Zweifel bestehen, behält sich POST Courier das Recht vor, dem Kunden für den Nutzungsmonat, in dem die oben genannte Situation vom Kunden mitgeteilt wurde, den Durchschnitt der drei (3) letzten Rechnungen in Bezug auf die betroffene Frankiermaschine in Rechnung zu stellen.
- 3.10. Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien dienen lediglich die Zählerstände, die von POST Courier oder vom Anbieter an einer Frankiermaschine mit intakter Postalischer Versiegelung abgelesen wurden, als Nachweis bis zum Beweis des Gegenteils.
- 3.11. Die vom Kunden nicht genutzten Abdrücke können von POST Courier rückerstattet werden, sofern der Kunde dies ausdrücklich über das entsprechende Formular, dem die vollständigen Umschläge mit den ganzen und leserlichen Abdrücken beigelegt werden, beantragt. Ausgenommen von einer Rückerstattung durch POST Courier sind Abdrücke, die von ihrem Träger abgelöst und/oder aus einem Umschlag, einer Karte, einem Band, einem Klebeticket oder Sonstigem herausgeschnitten wurden.
- 3.12. Unter Strafe der Aussetzung oder des Widerrufs der Genehmigung verpflichtet sich der Kunde, POST Courier spätestens zehn (10) Tage nach Eintreten über folgende Ereignisse zu informieren:
 - jegliche Änderung der Rechnungsadresse, der Rechtsform und/oder des Firmennamens des Kunden;
 - jegliche Adressenänderung im Hinblick auf den Standort der Frankiermaschine;
 - endgültige Einstellung der Nutzung, Diebstahl oder Abtretung der Frankiermaschine und/oder
 - jegliche Funktionsstörung und/oder Reparatur der Frankiermaschine, die eine neue Postalische Versiegelung und/oder einen Wiedereinbau des Zählers nach sich gezogen hat, sowie Feststellung einer beschädigten oder entfernten Postalischen Versiegelung.

4. AUSSETZUNG - WIDERRUF - KÜNDIGUNG

- 4.4. Ein Widerruf der Genehmigung hat die automatische Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung zur Folge. Gleiches gilt umgekehrt für die Kündigung.
- 4.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Frankiermaschine nach einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Kündigung des Vertrags oder nach Widerruf der Genehmigung nicht mehr zu nutzen, keine Abdrücke dieser Frankiermaschine mehr anzubringen und diese außer Betrieb zu nehmen (einschließlich des Ausbaus und der Entfernung der Druckplatte oder jeder anderen technischen Vorrichtung, mit der Abdrücke hergestellt werden können, durch POST Courier oder durch den Anbieter). Andernfalls hat POST Courier das Recht, die Außerbetriebnahme durch jedwedes Mittel ihrer Wahl sowie auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen. Die Rechnungen in Bezug auf diese Frankiermaschine sind bis zur erfolgreichen Außerbetriebnahme der Frankiermaschine fällig.

Dieser Text ist eine freie deutsche Übersetzung der französischen Fassung der „Conditions Particulières - Machine à Affranchir“ und hat nur zum Zweck, den Kunden zu informieren. Im Falle eines Unterschieds oder eines Widerspruchs zwischen dieser deutschen Übersetzung und der französischen Fassung hat die französische Fassung Vorrang.